

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Schriftformersatz nun auch gegenüber Behörden

In Hamburg aber noch nicht umgesetzt

Seit dem 1.1.2024 hat der [§ 3a VwVfG](#) einen völlig neuen dritten Absatz erhalten. Darin wurde der elektronische Schriftformersatz gegenüber einer Behörde (sog. Hin-Kanal) auch auf das beA erstreckt ([§ 3a Abs. 2a VwVfG](#)). Nach der Gesetzesbegründung muss das per beA übermittelte Dokument mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden ([BT-Drs. 20/8299, S. 16](#)). Praxisrelevant ist dies vor allem für verwaltungsrechtliche Widersprüche, die einer Schriftform unterliegen ([§ 79 VwVfG i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#)) und die nach dieser Bundesregelung nun auch per beA mit einfacher Signatur eingelegt werden können.

Doch Vorsicht: Für Hamburger Verwaltungsverfahren wurde bislang der [§ 3a HmbVwVfG](#) noch nicht entsprechend angepasst. Solange das nicht geschehen ist, können in Hamburg die verwaltungsrechtlichen Schriftformerfordernisse noch nicht durch einen beA-Versand mit einfacher Signatur ersetzt werden. So müssen beispielsweise bis auf Weiteres die gegenüber Hamburger Behörden per beA eingelegten Widersprüche weiterhin qualifiziert elektronisch signiert werden.

Weiterführende Links:

[5. VwVfÄndG vom 4.12.2023, BGBl. I Nr. 344](#)

[BT-Drs. 20/8299](#)

[Ab 1.12.2023: Zugangseröffnung für sämtliche beBPo in Hamburg](#) (Kammerreport vom 30.11.2023, Ausgabe 5/2023)

[Vorsicht im elektronischen Rechtsverkehr bei außerprozessualer Schriftform](#) (Kammerreport vom 2.6.2022, Ausgabe 3/2022)